

## Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2024)

der

### Energieversorgung Sylt GmbH

**Hinweis:**

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine aktualisierte Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2024) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Energieversorgung Sylt GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2024 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2023 (aktualisiert am 06.11.2023) noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2024 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2023 (aktualisiert am 06.11.2023) veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2024 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Bei der Nutzung des Stromnetzes der Energieversorgung Sylt GmbH sind das Netzentgelt je Entnahmestelle gemäß diesem Preisblatt sowie die jeweils gültigen gesetzlichen Abgaben an den Netzbetreiber zu entrichten. Zudem wird bei der Nutzung einer Messeinrichtung bzw. eines Zählers des Netzbetreibers ein Entgelt für den Messstellenbetrieb je Messstelle in Rechnung gestellt.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer.

### 1. Entgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

#### 1.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	57,76	7,39	223,99	0,74
Umspannung auf Nspg.	67,18	9,90	306,16	0,34
Niederspannungsnetz	109,85	8,82	243,43	3,48

### 2. Entgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)

#### 2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Leistungspreis in €/kW und Monat	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	37,33	0,74
Umspannung auf Nspg.	51,03	0,34
Niederspannungsnetz	40,57	3,48

### 3. Entgelte für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

#### 3.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	50,00	8,60

### 3.2 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Elektro-Speicherheizung	25,00	4,30
Wärmepumpe	25,00	4,30
Elektromobilität	25,00	4,30

Für neue Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tritt. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.	Modul 2 Reduzierter Arbeitspreis Ct/kWh
SLP in NS	131,73	3,44

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.
RLM in MS-NS < 2.500 h/a	141,45
RLM in MS-NS ≥ 2.500 h/a	69,76
RLM in NS < 2.500 h/a	133,41
RLM in NS ≥ 2.500 h/a	93,33

## 4. Messstellenbetrieb

### 4.1 Entgelte für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung

Messebene	MSB €/Jahr
Mittelspannung	606,31
Umspannung auf Nspg.	282,95
Niederspannung	282,95

Die angegebenen Entgelte sind inkl. Wandlersatz und Telekommunikationseinrichtung.

#### 4.2 Entgelte für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle	jährlich €/Jahr	halbjährlich €/Jahr	vierteljährlich €/Jahr	monatlich €/Jahr
Eintarifzähler	10,82	10,82	10,82	10,82
Doppeltarifzähler	21,72	21,72	21,72	21,72
Zweitarif-2-Richtungszähler analog	21,72	21,72	21,72	21,72

#### 4.3 Entgelte für Abweichungen vom angemeldeten Jahresverbrauch

Der einheitliche Preis für den Ausgleich von Mengenabweichungen bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnet sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise. Dieser Preis wird auf folgender Internetseite [www.energieversorgung-sylt.de](http://www.energieversorgung-sylt.de) veröffentlicht.

#### 5. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

#### 6. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem  $\cos \phi$  kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,50 Ct/kvarh
-------------------------------	---------------

#### 7. Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Im Standardfall sind die Spannungsebene der Entnahmestelle und die der Messung identisch. Bei einer Entnahme von elektrischer Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und Leistungswerte erhoben.

#### 8. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,403
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C' (>1.000.000 kWh/a)***	0,025

\*\*\*Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

#### 9. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27 c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,275

#### 10. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
Alle Letztverbraucher	0,656

## 11. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

## 12. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 1.1 bis 11 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

## 13. Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG

Das novellierte EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2024 hiermit nach.

Die Energieversorgung Sylt GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für 2024 ermittelt und darauf aufbauend die voraussichtlichen Netzentgelte für das Jahr 2024 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung folgende Informationen noch nicht vorlagen:

- Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2024 durch die Schleswig-Holstein Netz AG
- ausstehende Beschlüsse/Festlegungen sowie Hinweise für die Ermittlung der Erlösobergrenze 2024 durch die Bundesnetzagentur.

Aus diesem Grund behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2023 neu zu veröffentlichen. Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.